

**Entwurf Teiländerungen Gemeindeordnung; sogenannt Synoptische Darstellung,
inklusive Vernehmlassungsergebnis**

Vernehmlassungsrückmeldungen

Hr. Georg Schnell erachtet es als wichtig, in der GO die Aufgaben und Finanzkompetenzen der Vertreter der Stadt Laufen in den Gremien der Gemeindeverbände zu regeln.

Hr. Ralph Jordi beantragt, dass über Investitionen, die den Betrag von 1 Mio. überschreiten, automatisch an der Urne entschieden werden soll.

Fr. Regula Pfeiffer hat Textvorschläge zu § 5 Abs. 2 sowie zur Option der Schlussabstimmung § xx Abs. 1 und 2 eingereicht.

Die **SP** (Hr. Rolf Stöcklin) bekennt sich zum vorgeschlagenen Majorzverfahren und unterstützt die weiteren Revisionsvorschläge. Die Option einer Schlussabstimmung an der Urne lehnt sie ab.

Die **FDP** (Hr. Rolf Richterich) beschränkt sich auf § 5 Wahlverfahren, plädiert jedoch im Weiteren für die Einführung einer Gemeindekommission, eines obligatorischen Finanzreferendums für Verpflichtungskredite über 1 Mio. sowie der Möglichkeit eines Referendums an der Gemeindeversammlung.

Zur Grösse und Anzahl der Kommissionen und Behörden hat es keinerlei Rückmeldungen gegeben. Der Stadtrat wählt den Statuts Quo.

bisher	Neu (Änderungen in roter Schrift)	Eingaben aus freiwilliger Vernehmlassung	Allfällige Stellungnahme Stadtrat und Begründungen
Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter. Die Einwohnergemeinde Laufen beschliesst gestützt auf § 45 des Gemeindegesetzes (GemG) vom Mai 1970 und unter Berücksichtigung kantonaler Gesetzesänderungen	Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:		Schlankere Formulierung
A. Organisation	A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Organisationstyp Die Stadt Laufen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	§ 1 Organisationstyp Die Stadt Laufen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.		
§ 2 Behörden Es bestehen folgende Behörden:	§ 2 Behörden Es bestehen folgende Behörden:		

<p>a.) Stadtrat, bestehend aus 7 Mitgliedern; b.) Ortsschulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; c.) Kreisschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; d.) Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag; e.) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; f.) Vormundschaftsbehörde, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen. g.) Wahlbüro, bestehend aus 11 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern; h.) Gemeindeversammlungspräsident und -vizepräsident; i.) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>a) Stadtrat, bestehend aus 7 Mitgliedern; b) Schulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; Kreisschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; c) Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag; d) Sozialhilfebehörde (SHB), bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; Vormundschaftsbehörde, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; e) Wahlbüro, bestehend aus 11 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern; f) Gemeindeversammlungspräsidium und -Vizepräsidium; g) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), bestehend aus 7 Mitgliedern.</p>		<p>Die Bezeichnung Ortsschulrat wird nicht mehr verwendet. Der Kreisschulrat ist vertraglich überkommunal geregelt, es benötigt keine Grundlage in der GO.</p> <p>Die Vormundschaftsbehörde besteht so nicht mehr; diese ist nach übergeordnetem Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) geregelt.</p> <p><i>Ergänzende Bemerkung:</i> Das Wahlbüro ist gemäss §§ 104 bis 106 Gemeindegesetz eigentlich keine Behörde, sondern ein kollegial zusammengesetztes Hilfsorgan. Aufsichtsinstanz über das Wahlbüro ist das Gemeindepräsidium. Auf eine Änderung (z.B. Überführung ins Organisationsreglement) wird jedoch verzichtet.</p>
<p>§ 3 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben nach bestem Vermögen das ihre beizutragen, dass die Behörde und Kommission ihrer Aufgabe gerecht werden. Sie sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Alle Mitglieder sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.</p>	<p>§ 3 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben nach bestem Vermögen das ihre beizutragen, dass die Behörde und Kommission ihrer Aufgabe gerecht werden. Sie sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Alle Mitglieder sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.</p>		

	<p>§ 4 Schlussabstimmung an der Urne</p> <p><i>¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.</i></p> <p><i>² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.</i></p>	<p>Nach Ansicht der SP wird dadurch die Gemeindeversammlung geschwächt. Einzelne Gruppierungen (die besonders von einem Geschäft betroffen sind) haben es einfach, gegen die Mehrheit der Gemeindeversammlung eine Volksabstimmung zu verlangen, statt die Debatte vollständig an der Gemeindeversammlung abzuwickeln. Die Hürde von 1/3 der Anwesenden ist nach Ansicht der SP Laufen zu tief angesetzt. Es wird vermehrt Volksabstimmungen geben und diese sind auch mit Kosten verbunden.</p> <p><i>Die FDP regt an, die Möglichkeit der Einführung eines obligatorischen Finanzreferendums sowie eines Referendums an der Gemeindeversammlung zu prüfen.</i></p> <p><i>Antrag R. Jordi: Investitionen die den Betrag von 1 Mio überschreiten, sollen</i></p>	<p>Der Stadtrat befürwortet die Möglichkeit, dass die Gemeindeversammlung selbst entscheiden kann, ob sie die Schlussabstimmung für ein Geschäft an der Urne vornehmen will. Damit werden sachliche Diskussionen gefördert und es wäre beispielsweise nicht immer notwendig, Unterschriften für ein allfälliges Referendum sammeln zu müssen.</p> <p>Das Quorum ist in §67a Gemeindegesetz festgelegt. Immerhin muss ein Drittel der Anwesenden hierfür bereit sein. Es ist die Gemeindeversammlung, die es "in der Hand" hat.</p> <p>Der Stadtrat hat diesen Punkt bereits intern besprochen. Ein solch anderweitiges obligatorisches Referendum für die Gemeindeordnung (GO) kann gar nicht vorgeschlagen werden! Zwar heisst es in § 30 Abs. 1 lit. e Kantonsverfassung (KV):</p>
--	---	---	--

		<p><i>automatisch an der Urne den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.</i></p> <p><i>Vorschlag R. Pfeiffer:</i> ¹ <i>Neue einmalige Ausgaben über CHF 200'000.- und diesen gleichgestellte Geschäfte sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben beschliessen die Stimmberechtigten immer an der Urne. Ein Antrag an der Gemeindeversammlung ist nicht nötig.</i> ² <i>Die gesetzlichen Bestimmungen von § 48 und § 49 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 finden nach wie vor ihre Anwendung.</i></p>	<p>"Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen: Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gesetzes <u>und</u> der Gemeindeordnung."</p> <p>Das Gemeindegesetz ermöglicht jedoch bloss bei Gemeinden mit der sogenannten ausserordentlichen Organisation (mit Einwohnerrat) in § 120, dass die Gemeindeordnung weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen kann. Für die Gemeindeversammlung resp. die ordentliche Organisation besteht keine solche gesetzliche Grundlage, ausser diejenigen, welche bereits definiert sind (z.B. die Überarbeitung der Gemeindeordnung als solches).</p>
B. Wahlen	B. Wahlen		
1. Urnenwahl			
<p>§ 4</p> <p>¹ An der Urne werden durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten auf eine Periode von 4 Jahren gewählt:</p> <p>a.) Stadtrat, b.) Stadtpräsident, c.) Gemeindeversammlungspräsident und - vizepräsident, d.) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, e.) Sozialhilfebehörde, f.) Ortsschulrat.</p>	<p>§ 5 Wahlorgane</p> <p>¹ An der Urne werden durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt:</p> <p>a) Stadtrat, b) Stadtpräsident, c) Gemeindeversammlungspräsident und -Vizepräsident, d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRP), e) Sozialhilfebehörde (SHB), f) Schulrat.</p>		

<p>² Ausgenommen davon ist in lit. e.) und f.) jeweils das Mitglied, welches durch den Stadtrat aus seiner Mitte bestellt wird.</p> <p>³ Alle an der Urne gewählten Behörden unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.</p> <p>2. Wahl durch den Stadtrat § 7</p> <p>Alle weiteren Behörden- und Kommissionsmitglieder werden durch den Stadtrat gewählt.</p>	<p>² Ausgenommen davon ist in lit. e.) und f.) jeweils das Mitglied, welches durch den Stadtrat aus seiner Mitte bestellt wird.</p> <p>³ Alle an der Urne gewählten Behörden unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.</p> <p>⁴ Alle weiteren Behörden- und Kommissionsmitglieder, <i>Delegierte in Zweckverbänden und ähnliche sowie Kreisschulräte</i> werden durch den Stadtrat gewählt.</p>		
<p>§ 5 Verfahren</p> <p>¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Stadtrat, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. <p>² Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Stadtpräsident, Gemeindeversammlungspräsident und -vizepräsident, Sozialhilfebehörde, Ortsschulrat. 	<p>§ 6 Wahlverfahren</p> <p>¹ <i>Alle Behörden werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.</i></p> <p>² <i>Alle in § 5 Abs. 1 genannten Behörden sind in stiller Wahl wählbar.</i></p>	<p>Vorschlag R. Pfeiffer:</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen, sofern auch nach der Durchführung der Majorzwahl nicht genügend befähigte Kandidat*innen für die Kommission zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) für die genannten Behörden erscheint der FDP zweckmässig. Allerdings nur unter der Bedingung, dass gleichzeitig eine Gemeindekommission eingeführt wird, die nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt wird. Sollte</p>	<p>Eine Gemeinde muss von Gesetzes wegen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen bestellen. Es kann – zusätzlich – auch ein Revisionsunternehmen beauftragt werden, wovon Laufen auch seit vielen Jahren Gebrauch macht.</p> <p>Eine Gemeindekommission wird als wenig gewinnbringend erachtet und überzeugt nicht, da ansonsten eine sehr grosse Kommission von vielleicht 15 Mitgliedern letztlich "nur" diejenigen Geschäfte berät, welche anschliessend der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Die Agenda bestimmt jedoch</p>

		dies nicht der Fall sein, plädieren wir auf Beibehaltung des Prozents.	der vom Volk alle vier Jahre gewählte Stadtrat. Weitergehende Kompetenzen hat eine Gemeindekommission nicht, ausser man verliehe ihr noch Wahlzuständigkeiten. Dies würde eine (zusätzliche) Schwächung der Gemeindeversammlung resp. des Volkes nach sich ziehen.
§ 6 Stille Wahl Alle in § 5 genannten Behörden sind in stiller Wahl wählbar.			Unverändert im neuen § 6 Abs. 2
C. Finanzzuständigkeit	C. Finanzzuständigkeit		
§ 8 Sondervorlagen 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden: a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 pro Jahr; b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 pro Jahr.	§ 7 Sondervorlagen 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden: a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 pro Jahr; b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 pro Jahr.		
§ 9 Finanzkompetenz des Stadtrates Der Stadtrat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen: a) neue Ausgaben einzeln bis CHF 50'000.00	§ 8 Finanzkompetenz des Stadtrates Der Stadtrat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen: a) neue Ausgaben einzeln bis CHF 50'000.00		Unverändert, jedoch Anpassung der Summen an die ordentliche Teuerung, sobald ein Schritt von 5% erreicht worden ist, siehe § 9 neu.

<p>insgesamt bis CHF 200'000.00 pro Jahr.</p> <p>b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert) je bis CHF 600'000.- - pro Jahr.</p> <p>c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde je bis CHF 600'000.00 pro Jahr. Die Kompetenzsummen gemäss § 8 und 9 sind indexiert (Zürcher Baukostenindex, Basis April 2011 = 100)</p>	<p>insgesamt bis CHF 200'000.00 pro Jahr.</p> <p>b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert) je bis CHF 600'000.-- pro Jahr.</p> <p>c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Stadt je bis CHF 600'000.00 pro Jahr.</p>		
	<p><i>§ 9 Indexierung</i></p> <p><i>Die in den §§ 7 und 8 genannten Beträge sind indexiert. Sie werden jeweils jährlich nach Erreichen einer Teuerung von 5 % angepasst. (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2020 = 100 Punkte, Indexstand November 2023 = ZZZ Punkte).</i></p>		
		<p>Vorschlag G. Schnell: "Über Gemeindeverbände werden wichtige Investitionen abgewickelt, für deren Finanzierung letztlich die Verbandsgemeinden aufgrund ihrer Beteiligungsquoten verantwortlich sind und im worst case auch haften würden. Der Stimmbürger hat praktisch kein Mitspracherecht. Umso wichtiger wäre m.E. eine Regelung in der Gemeindeordnung</p>	<p>Die eigene Rechtspersönlichkeit der Zweckverbände ist im kantonalen Gemeindegesetz § 34ff sowie die Befugnisse der GV bezüglich der Zweckverbände unter § 47 geregelt.</p>

		woraus hervorgeht, wie die Vertreter der Stadt Laufen ihre Aufgabe in den Gremien der Gemeindeverbände wahrzunehmen haben und wie ihre Finanzkompetenzen geregelt sind."	
D. Schlussbestimmungen	D. Schlussbestimmungen		
<p>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung der Stadt Laufen vom 10. September 2004 wird aufgehoben.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung der Stadt Laufen vom 29. September 2011 wird aufgehoben.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p>		
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat wie folgt in Kraft:</p> <p>§ 5 Abs. 2 lit. d am 1. August 2012, § 5 Abs. 2 lit. c am 1. Januar 2013 sowie die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2012. Bis zum 1. August 2012 und bis am 1. Januar 2013 gelten für den Ortsschulrat bzw. für die Sozialhilfebehörde die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Fassung ersetzt diejenige vom 29 September 2011 und tritt auf den 01.01.2024 in Kraft, vorbehältlich der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</i></p>		